

Sonderinformation zu staatlichen Hilfen Corona-Virus

Der Corona-Virus beschäftigt nicht nur die Welt, sondern jeden einzelnen von uns. Es sind enorme wirtschaftliche Auswirkungen zu befürchten. Aufgrund der schwierigen Situation wurden staatliche Maßnahmen zur Unterstützung ergriffen. Laufend erfolgen jedoch hier noch Änderungen, wir informieren uns hier tagesaktuell für Sie und bieten selbstverständlich unsere Unterstützung an. Sprechen Sie uns bitte an.

Nachfolgend eine Sonderinformation zu den wichtigsten Maßnahmen:

Steuerliche Erleichterungen

Angekündigte Maßnahmen sind:

- a) Leichter gewährte **Steuerstundung**. Die Finanzverwaltung wird angewiesen, keine strengen Anforderungen an die Prüfung zu stellen, ob die Einziehung der Steuern eine erhebliche Härte darstellen würde.
- b) Leichtere Anpassung von **Steuervorauszahlungen**. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr geringer sein werden, werden Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt. Unklar ist, ob dies auch für die Gewerbesteuer gilt.
- c) Verzicht auf **Vollstreckungsmaßnahmen**. Bis 31.12.2020 wird auf Vollstreckungsmaßnahmen verzichtet, solange der Steuerschuldner unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

Härtefallfonds Corona

Die Bayerische Staatsregierung hat ein **finanzielles Soforthilfeprogramm** eingerichtet, das sich an Betriebe richtet, die von der Coronakrise besonders geschädigt wurden.

Antragsberechtigte: Anträge können von kleinen und mittleren gewerblichen Unternehmen und von Angehörigen Freier Berufe mit jeweils weniger als 250 Mitarbeitern, entweder einem Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro sowie mit einer Betriebsstätte in Bayern gestellt werden.

Höhe der Soforthilfe: Die Soforthilfe ist gestaffelt nach Betriebsgröße (Mitarbeiter) und beträgt zwischen 5.000 Euro und 30.000 Euro.

A. SIPPL & G. HUBER STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Geschäftsführer: Dipl.-Finanzwirt (FH) Anton Sippl Steuerberater, Dipl.-Betriebswirt (FH) Gerhard Huber Steuerberater

Amtsgericht Ingolstadt HRB 2487

E-Mail: info@sippl-huber.de

Mündliche Auskünfte bedürfen der schriftlichen Bestätigung

Hauptniederlassung:

Theodor-Heuss-Str. 51-53, 85055 Ingolstadt
Telefon: 0841/9334-0, Telefax: 0841/9334-54

Auswärtige Beratungsstelle:

Farmerland 1, 83093 Bad Endorf
Telefon: 08053/2740, Telefax: 08053/208722

Bankverbindung:

Sparkasse Ingolstadt
Kto.-Nr.: 38 65 65 BLZ: 721 500 00
IBAN: DE9372150000000386565
BIC: BYLADEM11ING

Kurzarbeitergeld

Lieferengpässe, die im Zusammenhang mit dem Corona-Virus entstehen, oder behördliche Betriebsschließungen mit der Folge, dass Unternehmen ihre Produktion einschränken oder einstellen müssen, können zu einem Anspruch auf Kurzarbeitergeld für die vom Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten führen.

Die Bundesregierung hat hierzu die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld erleichtert:

- Es reicht, wenn 10 Prozent der Beschäftigten eines Betriebes von Arbeitsausfall betroffen sind, damit ein Unternehmen Kurzarbeit beantragen kann. Bisher musste mindestens ein Drittel der Beschäftigten betroffen sein.
- Sozialversicherungsbeiträge werden bei Kurzarbeit von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet.
- Kurzarbeitergeld ist auch für Beschäftigte in Zeitarbeit möglich.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.

Diese Erleichterungen werden rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft treten und auch rückwirkend ausgezahlt.

Wichtig ist, dass die Unternehmen die Kurzarbeit im Bedarfsfall bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit anzeigen.

Das kann auch online erfolgen. Ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Kurzarbeitergelds vorliegen, prüft die zuständige Agentur für Arbeit im Einzelfall. Kurzarbeitergeld kann für eine Dauer von bis zu zwölf Monaten bewilligt werden. Es wird in derselben Höhe wie Arbeitslosengeld bezahlt. Das Kurzarbeitergeld beträgt 60 Prozent der Differenz zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt, das ohne Arbeitsausfall gezahlt worden wäre, und dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem tatsächlich erhaltenen Arbeitsentgelt. Es beträgt 67 Prozent, wenn mindestens ein Kind mit im Haushalt lebt.

Finanzielle Unterstützungsangebote

Betroffenen Unternehmen stehen für die Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus die Darlehensprodukte der LfA Förderbank Bayern, die Darlehensprodukte der KfW sowie verschiedene Bürgschaftsprogramme zur Verfügung. Der Freistaat Bayern stellt mit einer Erhöhung der Rückbürgschaften sicher, dass die LfA Förderbank Bayern zusätzliche Risiken übernehmen kann.

Ziel der Finanzierungshilfen: Primäres Ziel ist die Bereitstellung zusätzlicher Liquidität, die es den Unternehmen ermöglicht, die schwierige Zeit zu überbrücken und sich zu stabilisieren.

A. SIPPL & G. HUBER STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Geschäftsführer: Dipl.-Finanzwirt (FH) Anton Sippl Steuerberater, Dipl.-Betriebswirt (FH) Gerhard Huber Steuerberater

Amtsgericht Ingolstadt HRB 2487

E-Mail: info@sippl-huber.de

Mündliche Auskünfte bedürfen der schriftlichen Bestätigung

Hauptniederlassung:

Theodor-Heuss-Str. 51-53, 85055 Ingolstadt
Telefon: 0841/9334-0, Telefax: 0841/9334-54

Auswärtige Beratungsstelle:

Farmerland 1, 83093 Bad Endorf
Telefon: 08053/2740, Telefax: 08053/208722

Bankverbindung:

Sparkasse Ingolstadt
Kto.-Nr.: 38 65 65 BLZ: 721 500 00
IBAN: DE9372150000000386565
BIC: BYLADEM11ING

Finanzierungsvoraussetzung: Voraussetzung für die Unterstützung der Unternehmen ist ein grundsätzlich tragfähiges Geschäftsmodell und die Bereitschaft der Hausbanken, die nachfolgenden Angebote in die Gesamtfinanzierung einzubinden.

Ihr Weg zu den Finanzierungshilfen: Erster Ansprechpartner für die finanziellen Unterstützungsangebote der LfA Förderbank Bayern, der KfW sowie der Bürgschaftsbank Bayern GmbH (BBB) ist grundsätzlich Ihre Hausbank – sie berät und beantragt die finanziellen Hilfen bei LfA und BBB. Bitte sprechen Sie daher zuerst mit Ihrer Hausbank.

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (zeitlich befristet)

Die Bundesregierung bereitet derzeit eine gesetzliche Regelung vor, um von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen vor Insolvenzen zu schützen.

Ziel ist es, die Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 für die betroffenen Unternehmen auszusetzen. Voraussetzung für die Aussetzung soll sein, dass der Insolvenzgrund auf den Auswirkungen der Corona-Epidemie beruht und dass aufgrund einer Beantragung öffentlicher Hilfen bzw. ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen eines Antragspflichtigen begründete Aussichten auf Sanierung bestehen.

Bleiben Sie gesund!

Ihr Team der

Sippl & Huber
Steuerberatungsgesellschaft mbH

A. SIPPL & G. HUBER STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Geschäftsführer: Dipl.-Finanzwirt (FH) Anton Sippl Steuerberater, Dipl.-Betriebswirt (FH) Gerhard Huber Steuerberater

Amtsgericht Ingolstadt HRB 2487

E-Mail: info@sippl-huber.de

Mündliche Auskünfte bedürfen
der schriftlichen Bestätigung

Hauptniederlassung:

Theodor-Heuss-Str. 51-53, 85055 Ingolstadt
Telefon: 0841/9334-0, Telefax: 0841/9334-54

Auswärtige Beratungsstelle:

Farmerland 1, 83093 Bad Endorf
Telefon: 08053/2740, Telefax: 08053/208722

Bankverbindung:

Sparkasse Ingolstadt
Kto.-Nr.: 38 65 65 BLZ: 721 500 00
IBAN: DE9372150000000386565
BIC: BYLADEM11ING